

II-9582 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4419 13

## ANFRAGE

1993 -04- 23

der Abgeordneten Apfelbeck , Mag. Haupt  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Beirat und erweiterter Beirat gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Ausfuhrförderungsgesetz

Im § 5 (Abs. 2 und 3) Ausfuhrförderungsgesetz wird festgelegt, mit welchen Mitgliedern Beirat und erweiterter Beirat zu besetzen sind, die zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Aspekte und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahme der Bundes bei der Ausfuhrförderung eingerichtet sind. Laut Gesetz entscheidet der Beirat bei Ansuchen, die im Einzelfall 10 Millionen öS nicht übersteigen. Bei Fällen, die über diese Summe hinausgehen, entscheidet der erweiterte Beirat.

In der Sitzung des Rechnungshofausschusses vom 14. April 1993, bei der der Bericht des Rechnungshofes über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung betreffend die Haftungsübernahmen des Bundes bei der Ausfuhrförderung behandelt wurde, haben Sie Herr Bundesminister gesagt, daß der Beirat in seiner Tätigkeit deshalb nicht das Bankgeheimnis verletzt, da er nur über die Bonität von Ländern, nicht aber über die Ansuchen an sich berät.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

## ANFRAGE

- 1) Welche Tätigkeiten übt der (erweiterte) Beirat aus?
- 2) Wie oft tritt der (erweiterte) Beirat zusammen?
- 3) Wieviele Ansuchen werden pro Sitzung des (erweiterten) Beirates bearbeitet?
- 4) Wie lange dauert es ab dem Zeitpunkt des Ansuchens um Haftungsübernahme einer Unternehmung bis zu einer Entscheidung des (erweiterten) Beirates?

- 5) Laut Ihren Angaben entscheidet der (erweiterte) Beirat nur über die Bonität von Ländern und nicht über Einzelfälle,
- a) warum gibt es dann sowohl einen Beirat als auch einen erweiterten Beirat bzw. wo liegt der Unterschied?
  - b) gibt es unterschiedliche Entscheidungskriterien hinsichtlich der Bonität eines Landes, abhängig von der Höhe des Ansehens?